

**Satzung
der Großen Kreisstadt Marienberg über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in
weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung)**

vom 15.03.2022

Inhalt:

- § 1 Kostenpflicht
- § 2 Kostenschuldner
- § 3 Kostenhöhe
- § 4 Entstehung der Kosten
- § 5 Zeitpunkt der Fälligkeit
- § 6 Auslagen
- § 7 Anwendungen von Bestimmungen des SächsKAG
- § 8 Inkrafttreten

Anlage
Kostenverzeichnis

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S 62), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), und des § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5.April 2019 (SächsGVBl. S.245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg in seiner Sitzung am 14.03.2022 mit Beschluss-Nr. SR-23/220/2022 die nachfolgende Satzung der Großen Kreisstadt Marienberg beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

(1) Die Stadt Marienberg erhebt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) auf der Grundlage der vorliegenden Satzung.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,

1. dem die Amtshandlung oder die sonstige öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. der die für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet oder
4. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren, derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhafte Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3 Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich, unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes der an der Amtshandlung bzw. sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, denen nach § 2 Abs. 2 SächsVwKG die Amtshandlung bzw. die sonstige öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

- (2) Für Amtshandlungen bzw. sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr festgelegt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 11 und 12 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 10,00 EUR – 50.000,00 EUR erhoben.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert eines Gegenstandes der Amtshandlung bzw. der sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistung zu berechnen, so ist dieser nach dem Wert zur Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.
- (4) Bei Rücknahme eines Antrages kann die Verwaltungsgebühr bei begonnener Bearbeitung ermäßigt werden. Hierbei ist der angefallene Bearbeitungsaufwand angemessen zu berücksichtigen. Wenn die Bearbeitung noch nicht begonnen hat, kann auf die Erhebung vollständig verzichtet werden.
- (5) Tritt zukünftig eine Umsatzsteuerpflicht für bislang steuerfreie Amtshandlungen oder sonstige öffentliche Leistungen ein, erhöht sich die Gebühr um die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 4 Entstehung der Kosten

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen öffentlichen Leistung, die innerhalb eines Verfahrens getätigten werden, mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs oder zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.
- (2) Wird die verwaltungskostenpflichtige Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 zum Zeitpunkt dieser Aufforderung.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) Auslagen der an der Amtshandlung oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden, Stellen, Dritter werden mit erhoben, soweit sie nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der Amtshandlung bzw. der öffentlich-

rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören. Als Auslagen können insbesondere entsprechend ihrem tatsächlichen Anfall erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen, und sonstigen Personen zustehen,
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.
4. Aufwendungen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen
5. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen

§ 7 Anwendungen von Bestimmungen des SächsKAG

Gemäß § 8a Abs. 1 SächsKAG finden die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 24.11.2003 außer Kraft.

Marienberg, 15.03.2022

gez. Heinrich
Oberbürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 Sächs GemO gilt dies nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 3 Sächs GemO).